

■ DIE BUNDESLÄNDER IM FINANZAUSGLEICH

Im Prozeß der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte spielen die Länderhaushalte eine wichtige Rolle. Die Einnahmen der Länder hängen großteils von den Bestimmungen des Finanzausgleichs ab. Das deutliche West-Ost-Gefälle der Entwicklung ihrer Steuereinnahmen (der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben) erschwert längerfristig die Konsolidierungsbemühungen der Länder insgesamt. Die Länder (ohne Wien) werden 1997 in ihren Haushalten einen Überschuß (gemäß dem Konzept der „Maastricht-Kriterien“) von etwa 3,8 Mrd. S erzielen und damit den vorgesehenen Beitrag zur gesamten Budgetkonsolidierung leisten.

Die Kooperation zwischen Bund, Ländern und Gemeinden entwickelt sich zu einem zentralen Thema der österreichischen Budgetpolitik. Das gilt nicht nur für die Budgetkonsolidierung, sondern zunehmend auch für die Erfüllung wichtiger Aufgaben der Gebietskörperschaften (Bildung, Gesundheit, Infrastruktur, Kofinanzierung von EU-Programmen usw.). Rechtlich wird diese engere Zusammenarbeit durch den Konsultationsmechanismus und den innerösterreichischen Stabilitätspakt, der bis Ende 1998 abgeschlossen werden soll, abgesichert.

Länder und Gemeinden haben sich bereit erklärt, ihre Neuverschuldung im Jahre 1997 auf 0,3% des Brutto-Inlandsproduktes zu begrenzen – allerdings ist die Aufteilung zwischen Ländern und Gemeinden und innerhalb der Länder noch nicht entschieden. Dem Bund verbleibt somit ein Neuverschuldungsspielraum von 2,7% des BIP. Der Bundesvoranschlag 1997 ist auf dieses Ziel ausgerichtet.

Die Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung sollen aber nicht nur das Defizit für den öffentlichen Sektor auf 3% (im Jahre 1997) reduzieren, sondern die Quote in den folgenden Jahren auf diesem Niveau stabilisieren. Das wird die Budgetpolitik auch in den nächsten Jahren vor große Herausforderungen stellen.

Die Länder verfügen über einen sehr geringen Spielraum zur Gestaltung ihrer Einnahmen. Die Begrenzung der Neuverschuldung durch die Maastricht-Kriterien verschärft dieses Problem. Die Einnahmen der Länder werden zu mehr als 60% durch den Finanzausgleich geregelt; dieser Anteil ist langfristig sehr stabil. Aus der Entwicklung der Einnahmen der Länder im Rahmen des Finanzausgleichs lassen sich Hinweise gewinnen, wieweit die Länder ihre schwierige Auf-

Der Autor dankt Ewald Walterskirchen für wertvolle Anregungen und Hinweise. Aufbereitung und Analyse der Daten erfolgten mit Unterstützung von Brigitte Schütz.

Übersicht 1: Einnahmen der Länder aus dem Finanzausgleich

Länder ohne Wien

	Abgaben	Transfers im Zusammen- hang mit Ertragsanteilen	Wohnbauförderungsmittel Mill. S	Sonstige Transfers	Summe	
					Mill. S	In % der Gesamtausgaben
1980	27 524	5.613	8.266	15.544	56 947	64,7
1985	41 395	6.738	11.637	21.851	81.621	65,9
1990	52 172	8.964	13.406	27.922	102.464	63,5
1994	66.441	11.241	16.658	36.974	131.314	60,9
1995	63.102	10.940	17.509	38.772	130.323	56,0
1996 Voranschlag	67.139	10.547	18.465	40.284	136.435	61,5
1997 Voranschlag	70.246	13.814	18.724	40.787	143.571	63,5

Q: ÖSTAT, Gebärungsübersichten, Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der Länder

gabe bewältigen können, einerseits den vereinbarten Beitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten und andererseits wichtige Rahmenbedingungen für die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich und der Lebensqualität zu sichern. Der Finanzausgleich spielt daher eine zentrale Rolle in der Budgetpolitik und damit in der Aufgabenfinanzierung der Länder.

Länder und Gemeinden haben sich bereit erklärt, ihre Neuverschuldung 1997 auf 0,3% des Brutto-Inlandsproduktes zu begrenzen.

Die vorliegende Studie analysiert auch die unterschiedliche Entwicklung der Einnahmen (insbesondere der Steuern) in den einzelnen Bundesländern, weil sich daraus Anhaltspunkte für die regionalen Probleme gewinnen lassen

Die Einnahmen der Länder aus dem Finanzausgleich lassen sich in vier Komponenten gliedern:

- Die Steuereinnahmen umfassen die ausschließlichen Landesabgaben und die Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Zu den Transfers im Zusammenhang mit Ertragsanteilen gehören der Ertragsanteilekopquoten-Ausgleich, die Landesumlage sowie die Bedarfszuweisungsmittel der Gemeinden und seit 1996 auch die Bedarfszuweisungsmittel gemäß § 21a Finanzausgleichsgesetz
- Transferzahlungen für bestimmte Aufgaben betreffen insbesondere die Lehrerbesoldung, den Nahverkehr, die Theaterförderung, Umweltschutz und Agrarförderung.
- Die Wohnbauförderungsmittel sind nicht unmittelbar im Finanzausgleich geregelt, sondern im Zweckzuschußgesetz; sie hängen aber eng mit den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und damit den Ertragsanteilen zusammen. Außerdem werden die für die Wohnbauförderung zur Verfügung gestellten Mittel im Bundeshaushalt im Kapitel „Finanzausgleich“ (Kapitel 53) verbucht. Seit 1996 (§ 21a Finanzausgleichs-

gesetz) ist der Zusammenhang zwischen Finanzausgleich und Wohnbauförderung enger

Ein erheblicher Teil der Einnahmen der Länder aus dem Finanzausgleich ist für verschiedene Aufgaben zweckgebunden oder zweckgewidmet. Das gilt insbesondere für den Großteil der Transfers und die Wohnbauförderungsmittel, aber teilweise auch für Einnahmen aus den ausschließlichen Landesabgaben. Der hohe Anteil an Zweckbindungen engt den Spielraum der Länder in der Budgetpolitik weiter ein.

Insgesamt erwarten die Länder (ohne Wien) 1997 in ihren Voranschlägen aus dem Finanzausgleich Einnahmen von rund 143,6 Mrd. S (Übersicht 1). Sie decken damit mehr als 63% ihrer Gesamtausgaben. Langfristig ist dieser Deckungsgrad recht stabil (1980 64,7%, 1990 63,5%¹⁾). Die Länder passen offenbar ihre Ausgaben weitgehend den Einnahmen aus dem Finanzausgleich an.

Rund die Hälfte der Einnahmen aus dem Finanzausgleich entfällt auf Steuern (1995 63,1 Mrd. S, 1997 70,2 Mrd. S). Die Transfers im Zusammenhang mit den Ertragsanteilen sind 1997 mit 13,8 Mrd. S präliminiert (1995 10,9 Mrd. S). In den letzten Jahren stiegen diese Einnahmen überdurchschnittlich. Die sonstigen Transfers werden 1997 den Ländern rund 40,8 Mrd. S bringen; der Großteil davon entfällt auf den Ersatz des Personalaufwands für die Landeslehrer. Für die Wohnbauförderung fließen den Ländern (ohne Wien) 1997 insgesamt 18,7 Mrd. S zu, das sind etwa 13% der gesamten Einnahmen aus dem Finanzausgleich. Dieser Anteil bleibt trotz der Umstellung in der Wohnbauförderung recht stabil (1990 waren es ebenfalls 13%).

STEUERPOLITIK IN ÖSTERREICH VOM BUND BESTIMMT

Die österreichische Finanzverfassung ist sehr *zentralistisch*: Die Steuergesetzgebung und damit die Steuerpolitik sind weitgehend beim Bund konzentriert. Da-

¹⁾ 1995 waren die Einnahmen und damit auch der Deckungsgrad durch Sondereinflüsse verzerrt

Die Datenbasis

Die vorliegende Studie umfaßt den Zeitraum 1980/1997. Die Daten stammen einerseits aus den Gebärungsübersichten des ÖSTAT, andererseits aus den Rechnungsabschlüssen bzw. Voranschlägen der Länder für die Jahre 1996 und 1997. Wien wurde wegen seiner Doppelfunktion als Land und Gemeinde in die Untersuchung nicht einbezogen.

In der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, daß nicht alle Länder in ihrem Voranschlag für 1997 die Maßnahmen des Strukturanpassungsgesetzes und des neuen Finanzausgleichs (1997/2000) voll berücksichtigen konnten, weil einige Landesvoranschläge schon vor dem Sommer 1996 verabschiedet wurden. Den Abbildungen und Übersichten wurden für die Jahre 1996 und 1997 daher ausschließlich die Zahlen der Voranschläge zugrunde gelegt. Verschiedene Abweichungen werden im Text beschrieben.

durch werden regionale Abweichungen vermieden und die Steueradministration erleichtert. Selbst Abgaben, die vollständig den Ländern zufließen (etwa die Feuerschutzsteuer), sind in Bundesgesetzen einheitlich geregelt, und auch die Einnahmeverteilung ist im Finanz-

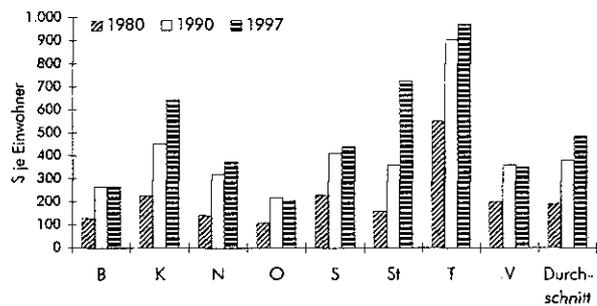
Die österreichische Finanzverfassung ist sehr zentralistisch: Die Steuergesetzgebung und damit die Steuerpolitik sind weitgehend beim Bund konzentriert.

ausgleichsgesetz genau festgelegt (§ 17 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz 1997)

Die ausschließlichen Landesabgaben (deren Aufkommen zur Gänze den Ländern gehört) spielen im österreichischen Steuersystem daher eine untergeordnete Rolle. Sie brachten 1995 2,71 Mrd. S (für 1997 sind zwar 3,05 Mrd. S veranschlagt; davon entfallen allerdings 0,32 Mrd. S auf die geplanten Naturnutzungsabgaben für Wasser, Schotter und Kies in der Steiermark, die nicht realisiert werden). Die Einnahmen aus den ausschließlichen Landesabgaben werden daher voraussichtlich 1997 entgegen den Voranschlägen insgesamt nicht höher sein als 1995 und sogar etwas geringer als 1994.

Die ausschließlichen Landesabgaben decken insgesamt nur rund 1,2% der gesamten Ausgaben der Länder, und sie erreichen bloß 0,1% des Brutto-Inlandsproduktes. Die wichtigsten ausschließlichen Landesabgaben sind die Feuerschutzsteuer, die Fremdenverkehrsabgaben, die Lustbarkeitsabgaben (Fernseh- und Kulturschilling), die Verwaltungsabgaben und die Anzeigenabgaben (die jedoch nur in einigen Bundesländern eingehoben

Abbildung 1: Ausschließliche Landesabgaben



werden). Daneben bestehen Jagd- und Fischereiabgaben sowie einige andere kleinere Abgaben.

Die Bemessungsgrundlagen der meisten ausschließlichen Landesabgaben sind nicht sehr dynamisch, sie wachsen meist schwächer als das nominelle Brutto-Inlandsprodukt. Die Zunahme der Einnahmen beruht daher fast ausschließlich auf diskretionären Maßnahmen (Steuererhöhungen oder Einführung neuer Abgaben). Allerdings stößt die Einführung neuer Steuern auf enge (rechtliche) Grenzen. Die Länder verfügen zwar formal über ein „Steuerfindungsrecht“, doch hat der Bund ein Einspruchsrecht, das auch angewendet wird und die Einführung neuer Steuern hemmt (als jüngstes Beispiel kann die geplante Naturnutzungsabgabe in der Steiermark gelten). Außerdem wurden in letzter Zeit einige ausschließliche Landesabgaben wegen Verfassungswidrigkeit vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben (z. B. Stromerzeugungsabgabe in Salzburg). Der Spielraum der Länder für ausschließliche Landesabgaben ist daher sehr eng.

Die Einnahmen aus den ausschließlichen Landesabgaben (je Einwohner) weichen in den einzelnen Bundesländern stark voneinander ab. Mit Abstand die höchsten Einnahmen erzielt Tirol: Im Voranschlag 1997 sind 972 S je Einwohner aus ausschließlichen Landesabgaben vorgesehen, das ist etwa doppelt so viel wie im österreichischen Durchschnitt (487 S). Die niedrigsten Abgaben hebt Oberösterreich ein (Voranschlag 1997: 203 S je Einwohner).

Die tourismusintensiven Bundesländer (Tirol, Kärnten, Salzburg) heben im Durchschnitt höhere Abgaben ein als die anderen Länder (Abbildung 1). Das ist größtenteils auf die Fremdenverkehrsabgaben zurückzuführen. Allerdings werden diese Einnahmen meist wieder (zweckgebunden) für die Tourismusförderung verwendet. Die höheren Abgaben erleichtern daher diesen Ländern die Budgetsituation nicht unmittelbar.

Die Entwicklung der ausschließlichen Landesabgaben zeigt ein recht differenziertes Bild. In den achtziger Jahren nahmen diese Steuereinnahmen in den östlichen und südlichen Bundesländern stärker zu als in den westlichen. In der Periode 1990/1997 setzte sich diese

Übersicht 2: Einnahmen aus Abgaben

Länder ohne Wien

	Ausschließliche Landesabgaben	Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben Mill S	Abgaben insgesamt
1980	1 121	26.403	27 524
1985	1.688	39 707	41 395
1990	2 300	49 873	52 172
1994	2.817	63.624	66.441
1995	2 713	60 390	63 102
1996 Voranschlag	2 756	64 383	67 139
1997 Voranschlag	3.049	67 198	70 246

Q: ÖSTAT Gebärungsübersichten; Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der Länder

Tendenz (abgeschwächt) fort. Sie läßt sich damit erklären, daß in den westlichen Bundesländern die ausschließlichen Landesabgaben bereits Anfang der achtziger Jahre höher waren und daher dort Zunahmen schwieriger durchzusetzen waren als im Osten und Süden Österreichs. Zudem standen die östlichen und südlichen Bundesländer gravierenden Budgetproblemen gegenüber und suchten daher intensiver nach neuen Finanzierungsquellen.

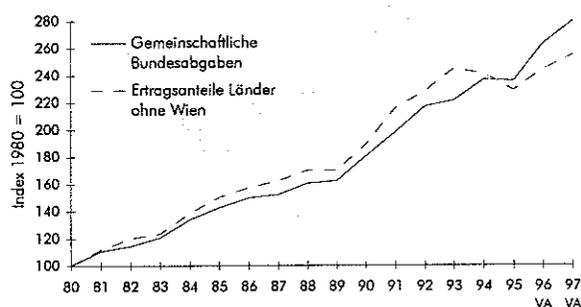
ERTRAGSANTEILE WICHTIGSTE FINANZIERUNGSQUELLE DER LÄNDER

Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben brachten den Bundesländern (ohne Wien) 1995 rund 60,4 Mrd. S. Sie deckten damit rund ein Viertel der Gesamtausgaben. Für 1997 sind 67,2 Mrd. S an Ertragsanteilen präliminiert, 29,7% der Gesamtausgaben. Das entspricht wieder dem langjährigen Durchschnitt (1995 sank der Deckungsgrad durch Sondereinflüsse vorübergehend stark). Die Ertragsanteile sind nicht zweckgebunden, sie bestimmen daher den Budgetspielraum der Länder entscheidend. Die Aufteilung des Aufkommens aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die Gebietskörperschaften und die einzelnen Bundesländer ist recht komplex und erfolgt in mehreren Schritten.

Vom Bruttoaufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (insbesondere der Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und der Umsatzsteuer sowie der Mineralölsteuer) werden zunächst verschiedene Anteile (die entweder als Betrag oder als Prozentsatz fixiert sind) abgezogen. Sie dienen der Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds, des Katastrophenfonds, der Krankenanstaltenfinanzierung, der Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft sowie des Nahverkehrs.

Diese Abzüge wurden im Laufe der Jahre mehrfach geändert. 1995 betrug sie insgesamt 26,9 Mrd. S, rund 6,8% des Bruttoaufkommens. Die Länder finanzieren damit indirekt die erwähnten Aufgaben mit.

Abbildung 2: Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben und Ertragsanteile der Länder



Seit 1995 werden auch die Anteile der Länder an den Beitragszahlungen Österreichs zum EU-Haushalt von den Ertragsanteilen abgesetzt. 1995 machte diese Position zunächst 5,25 Mrd. S aus (davon entfiel rund 1 Mrd. S auf Wien). Sie wird nach der Volkszahl auf die einzelnen Länder aufgeteilt. Für 1996 waren zunächst 5,7 Mrd. S als Beitrag der Länder (einschließlich Wiens) vorgesehen, und für 1997 werden 5,8 Mrd. S (als Vorschüsse) abgesetzt. 1995 betrug die tatsächlichen Zahlungen der Länder (einschließlich Wiens) 4,13 Mrd. S (die Differenz wurde 1996 den Ländern rückerstattet), 1996 und 1997 dürften die tatsächlichen Zahlungen ebenfalls etwas niedriger sein.

Die Ertragsanteile der Länder stiegen in den letzten Jahren etwas schwächer als die gemeinschaftlichen Bundesabgaben insgesamt, in den achtziger Jahren hatten sie hingegen etwas stärker zugenommen (Abbildung 2).

Anfang der achtziger Jahre flossen den Ländern (ohne Wien) mehr als 30% des Aufkommens an gemeinschaft-

Die Einnahmen aus Ertragsanteilen

Die tatsächlich zugeflossenen Einnahmen der Länder aus Ertragsanteilen weichen von den aus dem Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben errechneten Einnahmen oft erheblich ab¹⁾. Dies ergibt sich aus dem zeitlichen Überweisungsrythmus der Ertragsanteile: Die jährlichen Einnahmen der Länder setzen sich aus Vorschüssen und der Zwischenabrechnung zusammen. Die Vorschüsse errechnen sich aus dem um zwei Monate verzögerten Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Die Zwischenabrechnung, die bis März erfolgen muß (§ 11 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz), gleicht die Differenz zwischen den Vorschüssen und den aufgrund des tatsächlichen Aufkommens errechneten Ertragsanteilen aus.

¹⁾ 1995 erhielten die Länder aus den Ertragsanteilen 60,4 Mrd. S, aufgrund der errechneten Ertragsanteile standen ihnen 61,3 Mrd. S zu. Durch den Ausgleich waren die Einnahmen 1996 zusätzlich erhöht.

Abbildung 3: Anteil der Ertragsanteile der Länder (ohne Wien) am Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben



lichen Bundesabgaben zu, langfristig ist dieser Anteil gesunken (1990 28,3%, 1995 27,6%; Abbildung 3)

Die Länder erhielten aus Ertragsanteilen 1995 60,4 Mrd. S, merklich weniger als in den Jahren zuvor und etwa gleich viel wie 1992. Für 1997 wird mit Einnahmen aus Ertragsanteilen von 67,2 Mrd. S gerechnet. Die Mehreinnahmen aus dem Strukturanpassungsgesetz und zeitliche Verzögerungen im Aufkommen (insbesondere aus der Einkommensteuer) tragen zu diesem kräftigen Anstieg in den Jahren 1996 und 1997 bei

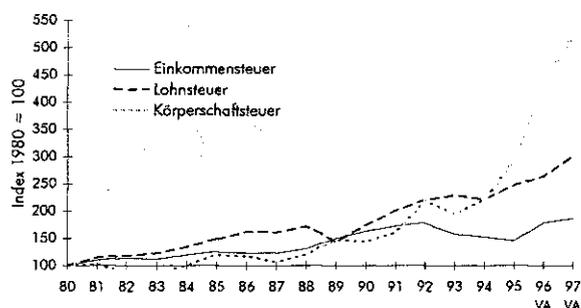
Die Aufteilungsschlüssel der gemeinschaftlichen Bundesabgaben benachteiligen die Länder insgesamt.

Dennoch ist der Zuwachs der Ertragsanteile der Länder auch im Durchschnitt 1995/1997 mit +5,5% etwas geringer als der des Gesamtaufkommens an gemeinschaftlichen Bundesabgaben (1995/1997 +8,9% pro Jahr). Das erschwert die Finanzierung der Länderhaushalte längerfristig. Die Ursachen liegen zum einen in der unterschiedlichen Entwicklung der Einnahmen aus den einzelnen Steuern und zum anderen in den differenzierten Aufteilungsschlüsseln:

- Längerfristig steigen die Einnahmen aus der Einkommensteuer (an denen die Länder stärker beteiligt sind) deutlich schwächer als jene aus der Körperschaftsteuer (einer ausschließlichen Bundesabgabe) und der Lohnsteuer (aus der die Länder geringere Anteile erhalten als aus der Einkommensteuer; Abbildung 4). Die Steuerreform 1989 brachte für die Kapitalgesellschaften Vorteile und bewirkte so eine Verlagerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu Kapitalgesellschaften. Dadurch wurde das Aufkommen an Einkommensteuer zugunsten der Körperschaftsteuer gedämpft²⁾.

²⁾ Das Aufkommen an Körperschaftsteuer wurde ab 1992 durch die Einbeziehung der Notenbank in die Körperschaftsteuerpflicht zusätzlich erhöht.

Abbildung 4: Entwicklung der Einnahmen aus Einkommen-, Lohn- und Körperschaftsteuer



- Der Aufteilungsschlüssel für die Einkommensteuer sieht eine merklich größere Beteiligung der Länder vor (1995 29,156%) als jener für die Lohnsteuer (20,647%). Verschiedene administrative Umstellungen (etwa Arbeitnehmerveranlagung) dämpften überdies das Aufkommen an Einkommensteuer zugunsten der Lohnsteuer und damit auch die Ertragsanteile der Länder.

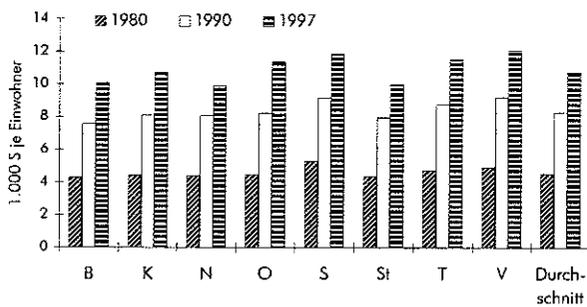
Die unterschiedlichen Aufteilungsschlüssel für Lohnsteuer und Einkommensteuer sowie die Verlagerung zwischen Körperschaftsteuer und Einkommensteuer benachteiligten die Länder insgesamt. Daher wird die Körperschaftsteuer 1998 zu einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe, und Lohnsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erhalten gleiche Aufteilungsschlüssel.

Schließlich sind die Länder an Steuern mit geringer Aufkommenselastizität (etwa der Erbschaftsteuer, aber auch Steuern auf alkoholische Getränke) überdurchschnittlich beteiligt; dies dämpft auch die Entwicklung der Ertragsanteile. Die Aufteilungsschlüssel der gemeinschaftlichen Bundesabgaben benachteiligen daher die Länder insgesamt und erklären den abnehmenden Anteil am Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Die Aufteilung der Ertragsanteile auf die einzelnen Bundesländer erfolgt großteils nach der Volkszahl (etwa 80% der Ertragsanteile) und dem Aufkommensprinzip (rund 10%); für die verbleibenden Anteile gelten andere Schlüssel (länderweise Anteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben oder fixe Prozentsätze).

Die Volkszahl richtet sich nach den Ergebnissen der Volkszählung, die in Abständen von 10 Jahren stattfindet (zuletzt im Mai 1991). Diese langen Abstände benachteiligen Bundesländer, deren Bevölkerung überdurchschnittlich wächst (insbesondere gegen Ende des Zehnjahreszeitraums), andererseits ist der Zusammenhang zwischen Volkszahl und Abgaben nicht so eng, wie der Finanzausgleich offenbar unterstellt.

Abbildung 5: Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben



Das Aufkommensprinzip spielt insbesondere bei der Aufteilung der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer auf Zinsen eine große Rolle. Allerdings ist das Aufkommensprinzip strenggenommen ein Zahlungsprinzip, weil das Aufkommen dort zugerechnet wird, wo die Steuer gezahlt wird (Wohnsitz- oder Betriebsfi-

Die Aufteilungsprinzipien der Ertragsanteile im Finanzausgleich schaffen keinen Ausgleich zwischen wirtschaftlich schwächeren und stärkeren Bundesländern.

nanzamt), und nicht dort, wo ökonomisch das Aufkommen entsteht. Das kann erhebliche Verzerrungen bewirken, wie sich am Beispiel der Umstellung der Kfz-Steuer auf die motorbezogene Versicherungssteuer deutlich zeigen läßt.

Insgesamt weisen die Ertragsanteile je Einwohner ein beträchtliches West-Ost-Gefälle zwischen den Bundesländern auf (Abbildung 5). In Vorarlberg, Salzburg und Tirol liegen sie weit über dem österreichischen Durchschnitt (ohne Wien), in den anderen Ländern weit darunter. Diese Reihenfolge veränderte sich in den letzten 15 Jahren kaum, und auch die Spannweite blieb annähernd gleich: 1980 lagen die höchsten Pro-Kopf-Einnahmen an Ertragsanteilen (Salzburg 5 269 S) um rund 23% über den geringsten (Burgenland 4 281 S), 1997 um 21,8%. Die wirtschaftlich stärkeren Bundesländer erhalten demnach einen überproportionalen Anteil an Ertragsanteilen, die wirtschaftlich schwächeren einen unterproportionalen.

Die Aufteilungsprinzipien der Ertragsanteile im Finanzausgleich schaffen somit keinen Ausgleich zwischen wirtschaftlich schwächeren und stärkeren Bundesländern. Dies erschwert es den wirtschaftlich schwächeren Bundesländern, ihren Beitrag zur Budgetkonsolidierung zu leisten und gleichzeitig die Rahmenbedingungen für einen Aufholprozeß zu schaffen.

Übersicht 3: Transfers im Zusammenhang mit Ertragsanteilen

Länder ohne Wien

	Ertragsanteile-kopfquoten-Ausgleich	Landesumlage	Bedarfszuweisungen		Summe
			An Gemeinden	An Länder	
			Mill. S		
1980	1 105	1 971	2 537		5 613
1985	808	2 263	3 667		6 738
1990	1 413	2 875	4 676		8 964
1994	1 283	3 730	6 228		11 241
1995	1 359	3 400	6 181		10 940
1996 Voranschlag	1 210	3 196	6 141		10 547
1997 Voranschlag	1 261	3 038	6 570	2 945	13 814

Q: ÖSTAT, Gebärungsübersichten, Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der Länder

TRANSFERS IM ZUSAMMENHANG MIT ERTRAGSANTEILEN GEWINNEN AN BEDEUTUNG

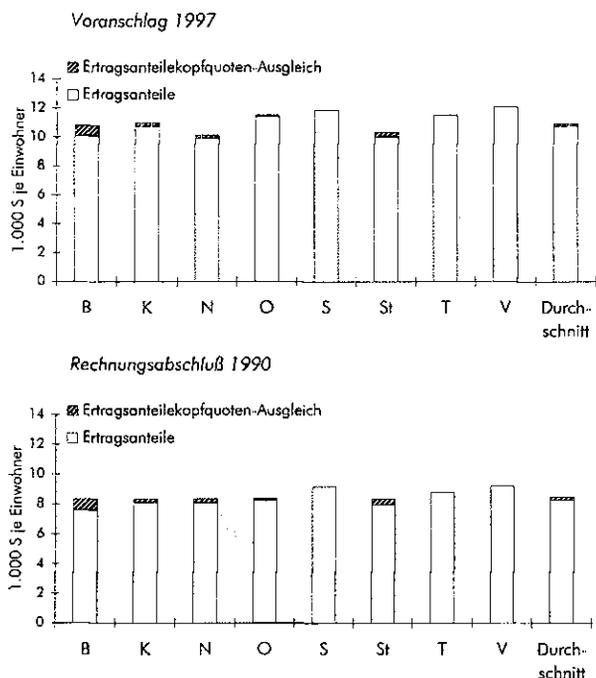
Ein erheblicher Teil der Transferzahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs steht in unmittelbarem Zusammenhang mit Ertragsanteilen. Eine wichtige Komponente dieser Transfers bilden die Einnahmen aus dem Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich, der das oben beschriebene Gefälle zwischen wirtschaftlich schwächeren und stärkeren Bundesländern verringern soll.

Die Anteile jener Bundesländer, deren Landeskopfquote (Ertragsanteile pro Kopf) unter dem Österreich-Durchschnitt (mit Wien) liegt, werden durch Bundesmittel auf den Durchschnitt angehoben. Insgesamt wandte der Bund dafür 1995 1,36 Mrd. S auf. Diese Position schwankt im Zeitablauf stark (Übersicht 3), sie war 1990 deutlich höher als 1994 und 1995. Für 1996 und 1997 wird mit geringeren Mitteln gerechnet, weil der neue Finanzausgleich (ab 1997) den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich kürzt (§ 20 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz³⁾). 1997 ist ein Ausgleich von nur noch 92,6%, ab 1998 von 87,9% der Differenz zwischen der jeweiligen (unterdurchschnittlichen) Landeskopfquote und dem Österreich-Durchschnitt vorgesehen. Die Ausgleichsfunktion wird dadurch verringert.

Die Summe der Mittel aus den Ertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben je Einwohner und aus dem Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich ist über die Zeit sehr stabil, das West-Ost-Gefälle wird dadurch erheblich verringert. In allen Jahren (seit 1980) erhielten das Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und die Steiermark Mittel aus dem Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg hingegen beziehen überdurchschnittliche Ertragsanteile und haben daher keinen Anspruch auf sol-

³⁾ Die Länder haben die Mittel aus dem Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich 1997 mit 1,26 Mrd. S geringer veranschlagt als der Bund (1,46 Mrd. S).

Abbildung 6: Ertragsanteile und Kopfquotenausgleich



che Mittel. Auch diese Rangordnung verändert sich im Zeitablauf nicht. Die je Einwohner mit Abstand höchsten Mittel aus dem Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich erhält das Burgenland (1995 720 S) vor der Steiermark (1995 405 S).

Durch den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich wird das West-Ost-Gefälle zwar verringert, aber nicht beseitigt.

Durch den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich wird das West-Ost-Gefälle der Pro-Kopf-Einnahmen aus Ertragsanteilen zwar verringert, aber nicht beseitigt. 1990 betrug der Abstand zwischen dem Land mit den höchsten Einnahmen (Vorarlberg) und jenem mit den geringsten (Burgenland) 21%. Durch den Ertragsanteilekopfquoten-Ausgleich wurde dieser Abstand halbiert (auf 10,3%; Abbildung 6). Das gilt auch für 1995. Aufgrund der Maßnahmen ab 1997 könnte sich jedoch der Abstand wieder etwas vergrößern, weil die Differenz nicht mehr vollständig ausgeglichen wird.

Die Länder erhalten von den Gemeinden Transfers im Rahmen der „Landesumlage“. Diese Mittel werden von den Ertragsanteilen der Gemeinden berechnet und betragen gegenwärtig höchstens 8,3% (ungekürzten) Ertragsanteile der Gemeinden. Diese Landesumlage wurde nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt und diente der Entschädigung der Länder für den Verlust von Besteuerungsrechten an die Gemeinden. Der Satz der Landesumlage, ursprünglich 20,5%, wurde mehrfach reduziert (zuletzt 1985), und es besteht eine Ten-

denz, ihn weiter zu senken. Niederösterreich hat die Landesumlage in drei Jahrestappen abgeschafft, ab 1997 wird sie dort nicht mehr erhoben. Auch Oberösterreich verringerte sie 1997 auf 7,5%.

In den meisten Bundesländern werden die Mittel aus der Landesumlage in verschiedener Form als Transfers und Mitfinanzierungen an die Gemeinden zurückgegeben. Die Abschaffung der Landesumlage in Niederösterreich ließ andererseits das Budgetdefizit dort spürbar steigen (die Ausfälle auf Basis 1997 werden auf etwa 0,9 Mrd. S geschätzt).

Insgesamt brachte die Landesumlage 1994 3,73 Mrd. S, gleich viel wie die ausschließlichen Landesabgaben. Seither sinkt das Aufkommen wegen der erwähnten Abschaffung in Niederösterreich ständig, und für 1997 rechnen die Länder insgesamt mit Einnahmen aus der Landesumlage von 3,04 Mrd. S.

Die Bedarfszuweisungsmittel werden den Gemeinden von den Ländern zurückgegeben. Sie betragen 13,5% der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden. Die Verwendung dieser Mittel ist in den meisten Ländern nicht ausdrücklich geregelt; sie dienen teils dazu, finanzschwächeren Gemeinden den Ausgleich des (ordentlichen) Haushalts zu ermöglichen, teils werden sie aber auch für regionalpolitische Ziele verwendet. Eine solche Verlagerung wäre langfristig sinnvoll. Insgesamt standen 1995 für Bedarfszuweisungen 6,18 Mrd. S zur Verfügung (für 1997 haben die Länder 6,57 Mrd. S veranschlagt). Diese Mittel sind aus der Sicht der Länder saldenneutral, weil ihnen gleich hohe Ausgaben gegenüberstehen.

Eine wichtige Änderung trat 1996 mit den „Bedarfszuweisungsmitteln gemäß § 21a Finanzausgleichsgesetz“ ein. Bisher wurden für die Wohnbauförderung 9,223% des Aufkommens an Lohn-, Einkommen-, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer sowie 80,55% des Wohnbauförderungsbeitrags zweckgebunden bereitgestellt. Seit 1996 werden die Wohnbauförderungsmittel jährlich mit 24,5 Mrd. S fixiert; davon fließen den Ländern ohne Wien 18,02 Mrd. S zu. Die Differenz zwischen diesen nunmehr fixierten Wohnbauförderungsmitteln und der sich nach dem Anteil an den Steuern und am Wohnbauförderungsbeitrag ergebenden Summe wird den Ländern zur freien Verfügung überwiesen. Das Finanzausgleichsgesetz weist ausdrücklich darauf hin, daß diese Mittel zur Aufrechterhaltung oder Herstellung des Haushaltsgleichgewichtes gewährt werden.

Die Länder erhielten 1996 2,1 Mrd. S an Bedarfszuweisungsmitteln, 1997 haben sie (ohne Wien) 2,95 Mrd. S veranschlagt; der Bund sieht in seinem Voranschlag 5,56 Mrd. S vor, davon etwa 1,1 Mrd. S für Wien. Für die Länder dürfte daher noch ein gewisser finanzieller Spielraum vorhanden sein, wobei etwa die Steiermark (als einziges Land) überhaupt keine Bedarfszuweisungen-

Übersicht 4: Wohnbauförderungsmittel

Länder ohne Wien

	Zweckzuschüsse des Bundes	Sonstige Mill S	Wohnbauförderung insgesamt
1980	8.012	254	8.266
1985	11.306	331	11.637
1990	12.824	582	13.406
1994	16.317	341	16.658
1995	17.163	346	17.509
1996 Voranschlag	18.178	287	18.465
1997 Voranschlag	18.439	285	18.724

Q: ÖSTAT Gebarungsübersichten; Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der Länder

mittel veranschlagt hat Mittelfristige Vorschauen zeigen, daß die Bedarfszuweisungsmittel in den Länderhaushalten wachsende Bedeutung haben und den engen Finanzierungsspielraum vergrößern werden, weil

Die Neuregelungen über die Bedarfszuweisungsmittel der Länder (§ 21a Finanzausgleichsgesetz 1997) haben den Gestaltungsspielraum der Länder erweitert.

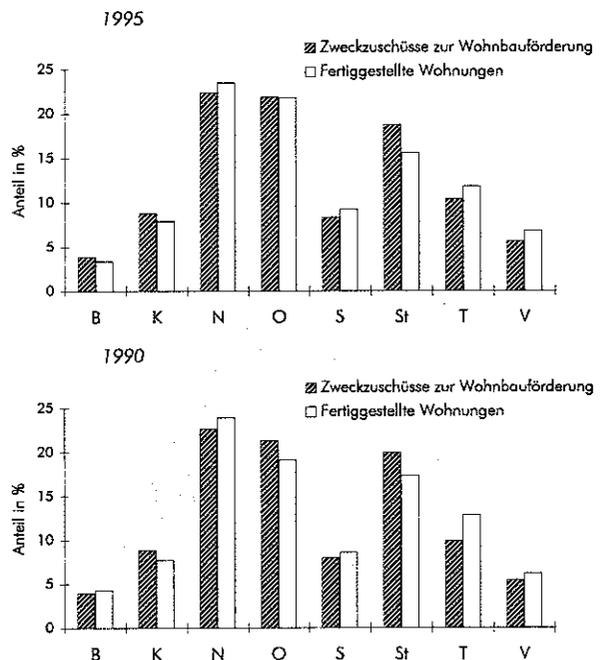
sie nicht zweckgebunden sind. Der neue Finanzausgleich hat damit den Gestaltungsspielraum der Länder erweitert

TIEFGREIFENDE VERÄNDERUNG DER WOHNBAUFÖRDERUNGSMITTEL

Die Wohnbauförderung ist eine zentrale Aufgabe der Länder. Die Mittel werden (größtenteils) vom Bund überwiesen. Sie wurden bisher als Anteil am Aufkommen bestimmter Steuern berechnet. Seit 1996 werden die Mittel, wie erwähnt, absolut fixiert; sie betragen bis zum Jahr 2000 unverändert 24,5 Mrd S jährlich (davon erhalten die Länder ohne Wien 18,02 Mrd. S). Im Grunde sind diese Mittel in den Länderhaushalten saldenneutral, weil sie zweckgebunden sind. Sie dienen der Finanzierung von Darlehen, Annuitätenzuschüssen oder Wohnbeihilfen. Nicht verwendete Mittel (eines Jahres) müssen einer Rücklage (zweckgebunden) zugeführt werden. Neben diesen Zuschüssen erhalten die Länder aber auch Mittel im Rahmen der Sonderwohnbaugesetze.

In den achtziger Jahren stiegen die Wohnbauförderungsmittel (ohne Wohnbausechstel) pro Jahr im Durchschnitt um 5% (von insgesamt 8,27 Mrd. S 1980 auf 13,4 Mrd. S 1990). In der ersten Hälfte der neunziger Jahre beschleunigte sich die Zunahme auf 5,5% pro Jahr. 1995 wurden den Ländern für die Wohnbauförderung 17,51 Mrd. S überwiesen. Für 1997 sind 18,72 Mrd S präliminiert; dieser Betrag ist überhöht, weil die Steiermark in ihrem Voranschlag anstelle der im Gesetz vorgesehenen 3,37 Mrd. S an Zweckzuschüssen 3,74 Mrd S präliminiert hat.

Abbildung 7: Anteile der Länder an den Wohnbauförderungsmitteln und die Zahl der fertiggestellten Wohnungen



Insgesamt wurden die Wohnbaumittel durch die Umstellung nicht gekürzt. Das durchschnittliche jährliche Wachstum 1995/1997 von 3,4% reicht aus, um die Preissteigerungen abzufangen. Möglicherweise wird aber das Einfrieren der Mittel in den nächsten Jahren zu einer gewissen Verknappung führen

Aufschlußreich ist der Vergleich zwischen Wohnbauförderungsmitteln einerseits und der Zahl der fertiggestellten Wohnungen andererseits (Abbildung 7). Der Anteil der westlichen Bundesländer und auch Niederösterreichs an der Zahl der fertiggestellten Wohnungen ist höher als ihr Anteil an den Wohnbauförderungsmitteln.

Früher mußten die Länder zu den Zweckzuschüssen des Bundes aus eigenen Mitteln ein Sechstel (das „Wohnbausechstel“) dieses Betrags zuschießen. Nunmehr ist es den Ländern jedoch selbst überlassen, wieweit sie aus eigenen Mitteln zusätzliche Wohnbauförderungen zur Verfügung stellen. In einigen Bundesländern (Steiermark, Salzburg, Burgenland) ist das „Sechstel“ inzwischen bereits abgeschafft, in anderen Ländern wie in Kärnten absolut eingefroren. Lediglich in Oberösterreich und Niederösterreich stellt das Land noch dieses „Sechstel“ bereit. Das engt dort den Budgetspielraum zusätzlich ein.

SONSTIGE TRANSFERS MEIST ZWECKGEBUNDEN

Die Länder erhalten vom Bund für bestimmte Aufgaben Finanzierungszuschüsse oder der Bund übernimmt die

Übersicht 5: Sonstige Transfers

Länder ohne Wien

	Kostensätze für Landeslehrer	Finanzkraftstärkung für Gemeinden	Nahverkehr	Landwirtschaft	Theater	Umwelt	Katastrophen	Summe
	Mill. S							
1980	15.070	0			44	80	350	15.544
1985	20.757	408			88	114	484	21.851
1990	26.419	524			77	114	788	27.922
1994	34.731	770	693		128	96	556	36.974
1995	35.809	777	1.014	292	128	95	657	38.772
1996 Voranschlag	37.918	700	979	292	128	89	178	40.284
1997 Voranschlag	37.987	738	955	292	139	502	174	40.787

Q: ÖSTAT Gebärungsübersichten; Rechnungsabschlüsse und Voranschläge der Länder

Finanzierung bestimmter Aufgaben. 1995 wurden den Ländern 38,8 Mrd. S überwiesen, ein Sechstel der Gesamtausgaben; für 1997 sind 40,9 Mrd. S veranschlagt (rund 18% der Gesamtausgaben; Übersicht 5)

Der überwiegende Teil dieser Transfers entfällt auf die Personalaufwandsersatz des Bundes für die Landeslehrer (Pflichtschullehrer). Diese Transfers sind saldenneutral. Der Bund finanziert den Personalaufwand der Volks- und Hauptschullehrer ganz und jenen der Lehrer an gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsschulen zur Hälfte. Außerdem deckt der Bund den Pensionsaufwand für die pensionierten Landeslehrer abzüglich der Pensionsbeiträge.

Die Ausgaben für die Landeslehrer stiegen in den achtziger Jahren sprunghaft. Das ist sowohl auf die steigende Zahl der Lehrer als auch auf die Zunahme der Pro-Kopf-Gehälter zurückzuführen. 1995 wurde die Zuwachsrates erstmals deutlich gebremst. 1997 liegen die Personalausgaben für die Landeslehrer auf dem Niveau von 1996, allerdings sind sie um rund 6% höher als 1995. Das deckt sich nicht mit den Annahmen im Bundeshaushalt: Der Bund geht davon aus, daß die Personalausgaben für die Landeslehrer 1997 auf dem Niveau von 1995 bleiben. Für die Salden in den Länderhaushalten sind diese Abweichungen jedoch unerheblich.

Über die Länderhaushalte werden auch die Mittel des Bundes für finanzschwache Gemeinden abgewickelt: Der Bund gewährt Gemeinden, die ihre gemeindeeigenen Abgaben voll ausschöpfen und deren Kopfquote um mehr als 10% unter der Landeskopfquote aller Gemeinden in derselben Gemeindegrößenklasse (ohne Wien) liegt, Transfers in Höhe von 1,34% der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden zuzüglich 70 Mill. S (§ 21 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz). Diese Mittel dienen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Gleichgewichtes in den Gemeindehaushalten. Sie erweitern daher den Spielraum für die finanzschwachen Gemeinden. Das ist wichtig, um Abwanderungen zu stoppen und die Diskrepanz der Lebensqualität zwischen den finanzstärkeren und den finanzschwächeren Gemeinden nicht weiter zu vergrößern.

Ein wichtiger Aufgabenbereich ist der Personennahverkehr. Die Länder erhalten vom Bund erhebliche Transfers, die als Prozentsatz der Mineralölsteuer ausgestaltet sind (4,888% des Mineralölaufkommens abzüglich 441,8 Mill. S laut Finanzausgleichsgesetz 1997). 1995 machte diese Position rund 1 Mrd. S aus (ohne Wien), für 1997 sind insgesamt 0,96 Mrd. S veranschlagt. Mit diesen Mitteln finanzieren die Länder großteils Zuschüsse zu den Verkehrsverbänden und Ausfälle aus der Durchtarifierung.

Die Länder haben seit dem EU-Beitritt Österreichs zusätzliche Aufwendungen für die Landwirtschaft zu finanzieren, die sich aus dem „Europaabkommen“ ergeben: Verschiedene Finanzierungen wurden im Verhältnis 60 : 40 zwischen Bund und Ländern vereinbart. Die Länder erhalten dazu vom Bund Zuschüsse von 0,3 Mrd. S (davon Wien 8 Mill. S). Dieser Betrag bleibt absolut konstant.

Für umwelt- und energiesparende Maßnahmen beziehen die Länder seit 1996 zusätzliche Transfers. Sie werden mit einem fixen Prozentsatz (11,885%) aus dem Aufkommen der 1996 eingeführten Elektrizitäts- und Erdgasabgabe finanziert, obgleich dies ausschließlich Bundesabgaben sind. Daneben erhielten die Länder für Umweltschutzmaßnahmen schon früher Transferzahlungen. Sie verwenden diese Mittel (großteils) für die Fernwärmeförderung, die Biomasseförderung sowie für die Finanzierung von Müllbeseitigungsanlagen.

Schließlich fließen an die Länder Transfers für die Theaterförderung. Diese Mittel sind über die Zeit konstant und betragen 1995 128 Mill. S; für 1997 sind in den Länderhaushalten 139 Mill. S veranschlagt.

1997 (nur in diesem Jahr, daher in den Übersichten 1 und 5 nicht enthalten) erhalten die Länder insgesamt 0,6 Mrd. S für Kinderbetreuungseinrichtungen, davon entfallen rund 159 Mill. S auf Wien. Ähnlich wie hinsichtlich der Zuschüsse für die Theater- und Umweltförderung müssen auch hier die Länder (bzw. Gemeinden) Grundleistungen erbringen, die mindestens die Hälfte des Bundeszuschusses betragen.

LÄNDERHAUSHALTE UND MAASTRICHT-KRITERIEN

Der Finanzausgleich beeinflusst die Budgetkonsolidierung erheblich. 1995 stiegen die Defizite in den Länderhaushalten sprunghaft; zum einen weil die Ertragsanteile nicht zuletzt aufgrund der Beitragszahlungen an die EU geringer waren als in den Vorjahren, zum anderen weil eine Reihe von zusätzlichen Aufwendungen von den Ländern getragen werden mußte (insbesondere im Bereiche der Landwirtschaft). Gemäß einer mittelfristigen Vorschau des WIFO für die Länderhaushalte wäre ohne zusätzliche Maßnahmen die Neuverschuldung im Jahre 1997 auf 0,8% des BIP gestiegen.

The Fiscal Position of Austria's Provinces and Revenue Sharing – Summary

Cooperation between the federal government, the provinces, and the communes is emerging as one of the central themes of Austria's fiscal policy. In the legal realm, this cooperation is based on the consultation mechanism and the intra-Austrian stability pact, which needs to be concluded by the end of 1998.

Provinces and communes have already declared their intention to limit new indebtedness to 0.3 percent of GDP, in order to fulfill an important precondition for Austria's participation in the European Economic and Monetary Union (starting in the year 1999).

The maneuvering room of the provinces with regard to their revenues is rather small; it is further restricted by the „Maastricht criteria“. In funding expenditures, the provinces are heavily dependent on revenue sharing, which provides for more than 60 percent of their revenues. In 1997, the provinces (excluding Vienna) will receive ATS 143.6 billion from revenue sharing. The most important revenue sources for the provinces (excluding Vienna) are the shares in the tax revenues; they determine the budgetary maneuvering room for the provinces. The revenue shares flowing to the provinces rose at a somewhat slower pace than the total federal tax receipts subject to revenue sharing. This renders the provinces' fiscal management more difficult.

About 80 percent of tax revenues are allocated on the basis of population size. Overall, tax receipt per inhabitant show a clear decline from the West to the East of Austria, a pattern that has been very stable over time. In 1997, the per-capita receipts from revenue sharing are expected to be as high as ATS 12,067 in Vorarlberg, while the corresponding figure for Styria is as low as ATS 9,907.

The so-called per capita revenue sharing equalization, which is funded by the federal system, compresses the gradient by about one half but does not eliminate it.

Die Länder wurden daher an den Mehreinnahmen aus dem Strukturanpassungsgesetz beteiligt, und neue Bestimmungen im Finanzausgleich (§ 21a) tragen dazu bei, ihre finanzielle Situation zu verbessern. Die Länder

Die Länder (ohne Wien) werden 1997 insgesamt wieder einen Haushaltsüberschuß (nach den Maastricht-Kriterien) von etwa 2,9 Mrd. S erreichen.

selbst nahmen darüber hinaus in den Voranschlägen 1997 spürbare Ausgabeneinsparungen vor. Dadurch konnten die Abgänge deutlich reduziert werden.

In 1996, an important change has occurred in the funding of the budgets of the provinces: the provinces now receive need-based funds according to § 21a of the Revenue Sharing Act; the basis for determining the volume of these funds is the difference between the shares in the revenues of certain important taxes and the funds for the promotion of private dwellings which are now fixed in absolute terms. These need-based funds are not ear-marked any more and widen the budgetary leeway. In 1997, the provinces (excluding Vienna) will receive about ATS 4.5 billion from this source; this will facilitate the consolidation of the budgets.

Most of the other revenues which are transferred from the federal system to the provinces are ear-marked (remuneration for teachers, short-distance transportation, environmental protection, promotion of theaters, etc.). In 1997 the provinces will receive (as a one-time contribution) ATS 0.6 billion for financing child care institutions (of which ATS 159 million will flow to Vienna).

On top of receiving additional revenues, the provinces have also provided for considerable expenditure cuts in their budget proposals. These measures will have the effect of sharply reducing the high deficits which were incurred in 1995. In 1997, the provinces (excluding Vienna) will achieve a total surplus (measured according to the Maastricht criteria) of some ATS 2.9 billion and thus make a substantial contribution to achieving the standards for participation in the Economic and Monetary Union.

The fiscal situation varies, however, greatly across the provinces. Lower Austria and Burgenland will post deficits (according to the Maastricht criteria), Styria and Carinthia will achieve a balanced budget, while the western provinces will record surpluses, some of them quite substantial. In the future, this wide divergence could possibly create problems for the intra-Austrian stability pact.

Die Länder (ohne Wien) werden 1997 insgesamt wieder einen Haushaltsüberschuß (nach den Maastricht-Kriterien) von etwa 2,9 Mrd. S erreichen⁴⁾. Dabei zeigen sich allerdings eine erhebliche Differenzierung nach Bundes-

⁴⁾ Wenn in Salzburg die rückzahlbaren Annuitätzuschüsse (die wie Darlehen wirken) im „Maastricht-Defizit“ (EU-konform) unberücksichtigt bleiben, erhöht sich der Überschuß der Länder 1997 auf 3,8 Mrd. S

ländern und ein ausgeprägtes West-Ost-Gefälle. Das Burgenland und Niederösterreich weisen 1997 Abgänge auf (nach den Maastricht-Kriterien), die Steiermark und Kärnten werden einen weitgehend ausgeglichenen „Maastricht-Saldo“ erreichen, und die westlichen Bundesländer erzielen (zum Teil erhebliche) Überschüsse. Dieses starke Auseinanderklaffen könnte möglicherweise für den innerösterreichischen Stabilitätspakt künftig Probleme bringen.

uebrigens;

print
versand
logistik
offsetdruck
abo-service
digitaldruck
druckberatung
personalisieren
fulfillment-service



ueberreuter
Print und Digimedi@

digimedia
dtp
satz/repro
grafik-beratung
intranet/internet
datenkonvertierung
digitale fotografie
datenbank-management
cross-media-publishing

uebrigens; wir machen Ihnen gerne ein Angebot 02262/789